

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Hermannsburg**

Aufgrund der §§ 6, 8, und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1,2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) sowie des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 277) hat der Rat der Gemeinde Hermannsburg in seiner Sitzung am 27.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Hermannsburg betreibt Kindertagesstätten nach § 1 Abs. 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie in partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

### **§ 2 Öffentliches Recht**

Die Benutzung der Kindertagesstätten richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 3 Organisation**

- (1) Die Kindertagesstätten werden geleitet von einer Kindertagesstättenleiterin/ einem Kindertagesstättenleiter.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter ist verantwortlich für die pädagogische Betreuung und Bildung in der Kindertagesstätte gem. §§ 2 und 3 KiTaG.

### **§ 4 Elternarbeit**

- (1) Für die Beteiligung der Eltern an der Erziehung in den Kindertagesstätten wird eine Elternvertretung gebildet.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter führt daneben Elternabende und Elterngespräche zur Koordination und Zusammenarbeit durch.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter beruft mindestens halbjährlich eine Sitzung der Elternvertretung unter Angabe der Tagesordnung ein.

### **§ 5 Aufnahme**

- (1) In den Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, deren Eltern, bzw. Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hermannsburg haben.
- (2) Anträge auf Aufnahme können für die Kinder entsprechend den Altersregelungen des KiTaG gestellt werden.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach einheitlichen Aufnahmerichtlinien aller Kindertagesstätten in Hermannsburg. Die Entscheidung trifft der Vergabeausschuss.

## § 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich von Montag bis Freitag geöffnet. Die regelmäßige Öffnungszeit ist von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Öffnungszeit für die Krippe ist 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (2) Eine erweiterte Fachöffnungszeit wird eingerichtet und zwar für die Zeiten von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Eine erweiterte Fachöffnungszeit wird für die Krippe eingerichtet und zwar von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr und 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
- (3) Weitere Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten können je nach Bedarf eingerichtet werden.
- (4) Die Kindertagesstätten werden in der Regel vier Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Abweichungen können in Absprache zwischen Leitung, Elternvertretung und Träger getroffen werden.

## § 7 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung eines Kindes ist den Kindertagesstätten rechtzeitig mitzuteilen. Ist eine übertragbare Krankheit beim Kind, der Familie oder der Wohngemeinschaft aufgetreten, so ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen. Das betreffende Kind darf die Kindertagesstätte erst dann wieder besuchen, wenn ein ärztliches Attest bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Nach allen Erkrankungen muss der Besuch der Kindertagesstätte solange unterbleiben, bis das Kind nach Abklingen der Krankheitserscheinungen die Kindertagesstätte ohne gesundheitlichen Schaden wieder besuchen kann.

## § 8 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes für den laufenden Monat hat bis zum 15. eines Monats schriftlich bei der Gemeinde Hermannsburg zu erfolgen. Später eingehende Abmeldungen werden zum Ende des auf die Ab- oder Ummeldung folgenden Monats wirksam.
- (2) Abmeldungen von Kindern, die nach dem 01. Mai des laufenden Kalenderjahres erfolgen, werden grundsätzlich erst zum 31.07. des laufenden Jahres wirksam.
- (3) Die Entlassung eines Kindes erfolgt grundsätzlich nur zum Monatsende. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde) möglich.

## § 9 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Gemeinde Hermannsburg werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben. Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.
- (2) Der Erhebungszeitraum (Veranlagungszeitraum) erstreckt sich grundsätzlich über den Zeitraum vom 1. des Monats, von dem an das Kind/die Kinder die Kindertagesstätte besucht/besuchen, bis zum Ende des Monats, der dem Monat vorangeht, von dem an das Kind/die Kinder die Schule besucht/besuchen. Ein beitragsfreier Ferienmonat wird nicht gewährt.
- (3) Die Benutzungsgebühr für einen Halbtagsplatz (4 Stunden) in einer Kindertagesstätte wird als monatlich zu zahlender Betrag erhoben und gilt solange fort, wie sich die Berechnungsgrundlage und der Gebührenbeitrag nicht ändern, längstens jedoch bis Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Die Gebühr ist sozial gestaffelt und wird in 6 Stufen wie folgt festgesetzt:

### Haushalte mit

	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Elternbeitrag
Stufe 1 bis zu	1.218,00 €	1.546,00 €	1.812,00 €	2.218,00 €	2.435,00 €	66,00 €
Stufe 2 bis zu	1.473,00 €	1.801,00 €	2.067,00 €	2.383,00 €	2.690,00 €	79,00 €
Stufe 3 bis zu	1.728,00 €	2.056,00 €	2.322,00 €	2.638,00 €	2.945,00 €	92,00 €
Stufe 4 bis zu	1.983,00 €	2.311,00 €	2.577,00 €	2.893,00 €	3.200,00 €	105,00 €
Stufe 5 bis zu	2.238,00 €	2.566,00 €	2.832,00 €	3.148,00 €	3.455,00 €	118,00 €
Stufe 6 ab	2.238,01 €	2.566,01 €	2.832,01 €	3.148,01 €	3.455,01 €	131,00 €

Für die siebte und jede weitere Person erhöht sich die Einkommensgrenze jeweils um den Familienzuschlag nach § 85 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) und um den Mehrbetrag nach dem Wohnungsmarktgutachten für die Gemeinde Hermannsburg.

Die Benutzungsgebühr für einen Ganztagesplatz (8 Stunden) ist doppelt so hoch wie die eines Halbtagesplatzes.

Für die Krippe wird eine Zusatzgebühr von 20,00 € pro Monat erhoben.

- (4) Soweit sich durch Gesetzesänderung der Grundbetrag bzw. der Familienzuschlag gemäß § 85 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG oder die Unterkunftshöchstbeträge nach dem Wohnungsmarktgutachten verändern, werden die maßgeblichen Einkommensgrenzen in der Sozialstaffel (Absatz 3) entsprechend korrigiert, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- (5) Besuchen zwei Kinder gleichzeitig kostenpflichtig einen Kindergarten in der Gemeinde Hermannsburg, verringert sich die Gebühr für das zweite Kind um 50 %. Besuchen mehr als zwei Kinder gleichzeitig kostenpflichtig einen Kindergarten in der Gemeinde Hermannsburg, verringert sich die Gebühr für das dritte und jedes weitere Kind um 100 %. Ein kostenpflichtiger Kindergartenbesuch ist durch den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, nicht gegeben. Diese Regelungen der Gebührenermäßigung gelten nicht für die Krippe.
- (6) Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, bei Anmeldung jedes Kindes einen Antrag auf Festsetzung einer sozialgestaffelten Kindertagesstättegebühr gem. § 8 KiTaG zu stellen.
- (7) Die Einkommensermittlung bei Arbeitnehmerhaushalten wird gem. § 82 SGB XII grundsätzlich wie folgt durchgeführt:  
 Durchschnittliches Nettoeinkommen der letzten 3 Monate  
 (ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer und Sozialversicherungsbeiträge)  
 + sonstige Einkünfte (u.a. Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt u. Renten sowie 1/12 Weihnachtsgeld, Eigenheimzulage)  
 ./ Pauschale für Versicherungsbeiträge (41,00 €) + Werbungskosten (87,00 €)  
 = anrechenbares Einkommen.  
 Bei 2 Arbeitnehmern vermindert sich die Pauschale für die 2. Person auf insgesamt 87,00 €.
- (8) Die Einkommensermittlung bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden und Selbständigen wird nach der Verordnung zu § 82 SGB XII durchgeführt.
- (9) Im Übrigen erfolgt die Einkommensermittlung durch die Verwaltung analog §§ 82 – 84 SGB XII und DVO nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (10) Werden angeforderte Anträge bzw. Einkommensnachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Gebührenstufe.
- (11) Die Festsetzung der jeweiligen Gebühr wird dem Zahlungspflichtigen durch Bescheid mitgeteilt.
- (12) Wenn sich im laufenden Benutzungszeitraum
  - a) die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder verringert oder erhöht oder
  - b) sich das Familieneinkommen um mehr als 15 % erhöht ,
 sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, diese Änderungen in den Verhältnissen zu melden. Soweit sich dadurch eine Änderung in der Gebührenhöhe ergibt, wird die Gebühr ab dem Änderungsmonat angepasst. Bei Änderungen im Laufe eines Monats wirkt sich diese zum 1. des Folgemonats aus. Die Mitteilung von einkommensmindernden Tatsachen ist freiwillig.
- (13) Bei Inanspruchnahme des Früh- oder Spätdienstes wird eine Gebühr von zusätzlich je 8,00 € monatlich erhoben.
- (14) Für weitere bedarfsgerecht Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten gem. § 6 (3) werden entsprechende Gebühren festgesetzt.
- (15) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines jeden Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach diesem Zeitpunkt aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (16) Bei Ausscheiden aus der Kindertagesstätte vor dem 15. eines Monats ist die halbe und bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (17) Die Gebühren werden solange erhoben, bis das Kind ordnungsgemäß von der Kindertagesstätte abgemeldet ist. Wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt, sind die Gebühren in voller Höhe zu zahlen.
- (18) Eine aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheit) notwendige vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte (für die Dauer von höchstens 3 Wochen) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (19) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 10  
**Besuchsregelung**

- (1) Ist ein Kind am Besuch der Kindertagesstätte verhindert, so ist dieses der Leitung mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen (10 Öffnungstage) unentschuldigt, kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nach einer weiteren Woche über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sind die Eltern trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung für 2 Monate nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 11  
**Haftungsausschluss**

Wird die Kindertagesstätte während der Sommerferien oder zwischen Weihnachten und Neujahr, aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern bzw. Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadensersatz.

§ 12  
**Schlussvorschrift**

Für in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelte Punkte findet das KiTaG Anwendung.

§ 13  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hermannsburg vom 04.07.2005 außer Kraft.

Hermannsburg, den 27.05.2010

Gemeinde Hermannsburg  
- Der Bürgermeister -

(Axel Flader)